

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 25. Juli 1963

54. Stück

170. Kundmachung: Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963.**171.** Kundmachung: 14. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1947.

170. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963 über die Besoldung der Bundesbahnbeamten (Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. Juni 1963 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Die Besoldungsordnung findet auf Personen Anwendung, die als Bundesbahnbeamte angestellt werden. Grundsätzlich sind alle für den regelmäßigen Eisenbahnbetrieb notwendigen Bediensteten, sofern sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, dieser Besoldungsordnung zu unterstellen.

(2) Das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten — im folgenden kurz Beamte genannt — ist ein privatrechtliches.

(3) Die Beamten männlichen und weiblichen Geschlechtes sind in ihrer besoldungsrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt. Eine unterschiedliche Behandlung findet nur insoweit statt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2. Anstellung.

(1) Die Anstellung als provisorischer Beamter erfolgt durch Verleihung eines im Stellenplan (§ 4) vorgesehenen freien Dienstpostens. Hiebei müssen die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die Anstellung (Anlagen 1 und 2) erfüllt sein.

(2) Der Beamte erhält bei Anstellung grundsätzlich die niedrigste Gehaltsstufe der für seinen Dienstposten vorgesehenen Gehaltsgruppe.

(3) Wird ein vollbeschäftigter Vertragsbediensteter der Österreichischen Bundesbahnen als provisorischer Beamter angestellt, so erhält er in seiner Gehaltsgruppe die Gehaltsstufe, die er erreicht hätte, wenn er die Zeit des Dienstverhältnisses in gleicher Verwendung als Beamter

zugebracht hätte. Hiebei bleiben vor Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeiten unberücksichtigt.

(4) Inwieweit im übrigen dem Beamten vor der Anstellung liegende Zeiträume für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden können, wird besonders bestimmt.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 3. Provisorisches Dienstverhältnis.

(1) Der provisorische Beamte wird nach Erfüllung der für die Definitivstellung vorgeschriebenen Erfordernisse (Anlage 2) und vier ununterbrochenen als provisorischer Beamter zugebrachten Dienstjahren definitiv (unkündbar).

(2) In die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Zeit als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter der Österreichischen Bundesbahnen einzurechnen. Nach § 2 Abs. 4 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnete Zeiträume können ganz oder zum Teil in die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses eingerechnet werden; das provisorische Dienstverhältnis währt jedenfalls mindestens ein Jahr.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann zum Ende jeden Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des provisorischen Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, bis zur Vollendung des zweiten Dienstjahres zwei Monate, danach drei Monate. Die Kündigungsfrist kann einvernehmlich gekürzt werden. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Kündigung durch den Dienstgeber nur mit Angabe des Grundes erfolgen.

(4) Kündigungsgründe sind:

a) Nichtablegung der für die Definitivstellung auf dem bei Anstellung verliehenen Dienstposten vorgeschriebenen Prüfung,

- b) bahnärztlich festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit,
- c) unbefriedigender Arbeitserfolg,
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- e) Bedarfsmangel.

(5) Während eines Dienststrafverfahrens und innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung während dieses Zeitraumes ist jedoch nur wirksam, wenn sie entweder dem Beamten im Laufe der im Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde, oder wenn das Dienststrafverfahren durch Schuldspruch endet. Bei Beendigung des Dienststrafverfahrens durch Einstellung oder durch Freispruch ist die Definitivstellung mit Wirkung auf den Zeitpunkt vorzunehmen, zu welchem sie ohne das Dienststrafverfahren eingetreten wäre.

§ 4. Stellenplan.

(1) Der Stellenplan ist das Verzeichnis der für den dauernden Personalbedarf der Österreichischen Bundesbahnen notwendigen Dienstposten. Er wird vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erstellt. Mindestens einmal im Jahr findet eine Überprüfung des Stellenplanes statt.

(2) Bei jeder Dienststelle ist der sie betreffende Auszug des Stellenplanes zur Einsichtnahme für die Bediensteten aufzulegen.

§ 5. Ablegung von eisenbahndienstlichen Prüfungen.

(1) Die Ablegung von eisenbahndienstlichen Prüfungen für höhere Dienstposten steht jedem Beamten frei.

(2) Aus der Ablegung von eisenbahndienstlichen Prüfungen kann ein Recht auf Verleihung eines Dienstpostens nicht abgeleitet werden.

§ 6. Bezüge.

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Familienzulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwendungszulagen, Ergänzungszulagen und Teuerungszulagen).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung (§ 15).

§ 7. Gehalt.

(1) Der Gehalt ist durch die Gehaltsgruppe und in derselben durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Gehaltsgruppe wird, sofern diese Besoldungsordnung nichts anderes vorsieht, durch den Dienstposten bestimmt, der dem Beamten verliehen ist.

(3) Die Zugehörigkeit der Dienstposten zu den Gehaltsgruppen bestimmt die Anlage 2 zu dieser Besoldungsordnung.

(4) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 3 enthalten. Die leitenden Beamten der Generaldirektion, denen eine in der Anlage 2 nicht verzeichnete über den Aufgabenkreis eines Abteilungsleiters hinausgehende Funktion übertragen ist, sowie Beamte in der Dienstverwendung eines Präsidenten, erhalten nach denselben Grundsätzen unter Zugrundelegung der Ansätze der Gehaltsgruppe X Bezüge, deren nach Funktionen abgestufte Höhe unter gleichzeitiger Festsetzung der Zahl der Funktionen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen geregelt ist.

§ 8. Familienzulagen.

(1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

(2) Dem Beamten gebührt für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage. Einem Beamten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Ansuchen zuerkannt werden:

- a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen,
- b) längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

Die Bestimmung des Abs. 2, zweiter Satz, gilt auch in diesen Fällen.

(4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Ansuchen für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des Beamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Kinderzulage nur dann, wenn

das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4, zweiter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach dieser Besoldungsordnung zurückbleibt.

- (6) Die Kinderzulage beträgt 100 S.
- (7) Die Haushaltszulage gebührt:
- a) verheirateten Beamten;
 - b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
 - c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
 - d) Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Ehegattin ganz oder teilweise zu sorgen.
- (8) Die Haushaltszulage beträgt:
- a) bei verheirateten Beamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als 550 S monatlich bezieht, 40 S; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechts gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;
 - b) in allen übrigen Fällen des Abs. 7 lit. a und in den Fällen des Abs. 7 lit. b bis d 100 S.

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen für Kinder, für die der Ehegatte nicht sorgspflichtig ist.

(10) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Einstellung und für die Änderung der Höhe von Familienzulagen von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner vorgesetzten Dienststelle unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

(11) Hat der Beamte die Meldung nach Abs. 10 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulagen für ein eheliches Kind schon ab dem Monat der Geburt, die Haushaltszulage nach Abs. 7 lit. a schon ab dem Monat der Verehelichung.

(12) Hat der Beamte die Meldung nach Abs. 10 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Familienzulage erst von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

(13) Die Bestimmungen der Abs. 11 und 12 gelten sinngemäß für den neuerlichen Anfall und die Erhöhung von Familienzulagen.

(14) Eine Verminderung der Höhe von Familienzulagen oder deren Einstellung erfolgt mit dem auf den Eintritt der hiefür maßgeblichen Tatsache folgenden Monatsersten unbeschadet des Zeitpunktes der Meldung gemäß Abs. 10.

§ 9. Versorgtheitsgrenze.

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 8 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;
2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;
3. in ein Stift oder ein Kloster eintritt;
4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Personen bestreitet;
5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;
6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;
7. im Bezug eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;
8. im Bezug einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegsopferversorgung, eines Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) oder anderer durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechts aus sozialen Gründen gewährter Zuwendungen steht;
9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- oder Stipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;
10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;

11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u. dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;
12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.

(2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Z. 6 bis 12, ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich 500 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hiebei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Fall der Z. 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von 500 S zu veranschlagen.

§ 10. Dienstalterszulage.

(1) Dem Beamten, der drei Jahre in der letzten Gehaltsstufe seiner Gehaltsgruppe verbracht und Anspruch auf vollen Ruhegenuß erworben hat, gebührt ab dem Zeitpunkt des Zusammentreffens beider Voraussetzungen eine für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses nicht anrechenbare Dienstalterszulage.

(2) Das Ausmaß der Dienstalterszulage bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, welcher der Dienstposten des Beamten zugehört. Abweichend hievon bestimmt sich die Dienstalterszulage

- a) bei dienstbestimmten Beamten in den in § 24 Abs. 1 genannten Fällen nach dem Ausmaß des Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, welche sie vor erfolgter Dienstbestimmung erreicht hatten,
- b) bei Beamten, deren Bezüge sich nach Spalte 8 der Anlage 2 bestimmen, nach dem Ausmaß des Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, nach deren Ansätzen sie Bezüge erhalten.

(3) Nach drei im Bezug der Dienstalterszulage nach Abs. 1 verbrachten Jahren wird diese einmal um den gleichen Betrag erhöht (erhöhte Dienstalterszulage).

(4) Die Dienstalterszulage ist für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses anzurechnen

- a) im Zeitpunkt einer Ruhestandsversetzung auf eigenes Ansuchen, wenn der Beamte bereits jeweils drei Jahre im Bezug der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 oder 3 gestanden ist,
- b) im Zeitpunkt des Todes oder einer Ruhestandsversetzung von Dienstes wegen (§ 130 Abs. 2 lit. a bis c und e der Dienstordnung), wenn der Beamte jeweils zwei Jahre im Bezug der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 oder 3 gestanden ist, sofern nicht die Bestimmungen unter lit. c zur Anwendung gelangen;
- c) im Zeitpunkt des Todes infolge Dienstunfall oder einer wegen Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfall von Dienstes wegen verfügten Ruhestandsversetzung, sofort.

Erfolgt eine Ruhestandsversetzung in Vollzug eines Dienststrafeurkenntnisses, ist eine Anrechnung der Dienstalterszulage für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses ausgeschlossen.

§ 11. Dienstzulage.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen bestimmen, daß Beamte bestimmter Verwendungen eine Dienstzulage erhalten, wenn dies im Hinblick auf die Beanspruchung der Beamten dieser Verwendungen und auf die Bedeutung der Verwendungen geboten erscheint.

§ 12. Verwendungszulage.

(1) Jede vorübergehende, ununterbrochen mindestens einen Monat währende Verwendung auf Dienstposten derselben Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder auf Dienstposten höherer Gehaltsgruppen, die nach Erfüllung der für eine Beförderung notwendigen prüfungsmäßigen Erfordernisse erfolgt, ist in den Personalunterlagen vorzumerken.

(2) Für einen solchen vorgemerkten Zeitraum gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Verwendungszulage.

(3) Die Verwendungszulage beträgt bei Erfüllung nur der prüfungsmäßigen Erfordernisse für eine Beförderung die Hälfte des Betrages, der dem Beamten bei Beförderung als Bezugserhöhung zugekommen wäre. Bei Erfüllung der für eine Beförderung erforderlichen prüfungs- und vorverwendungsmäßigen Voraussetzungen gebührt die Verwendungszulage im Ausmaße des Betrages, der dem Beamten bei Beförderung als Bezugserhöhung zugekommen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Verwendungszulage ist vom Beamten jeweils vierteljährlich im nachhinein geltend zu machen.

§ 13. Beginn und Ende des Anspruchs auf den Monatsbezug.

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt bei neu aufgenommenen Beamten mit dem Tage des Dienstantrittes, bei Änderung des Monatsbezuges, wenn sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, mit dem Monatsersten, der dem Tage des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung folgt; ist der Tag des Wirksamwerdens der Verfügung der Monatserste, so beginnt der Anspruch mit diesem Tage.

(2) Erfolgt der Dienstantritt an einem späteren Tag als dem Monatsersten, so gebührt dem Beamten für den Monat des Dienstantrittes für jeden Tag ab Dienstantritt $\frac{1}{30}$ des Monatsbezuges.

(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet.

§ 14. Auszahlung.

(1) Der Monatsbezug wird am Ersten jeden Monats, oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein ausgezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und wenn überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.

(2) Neuaufgenommenen Beamten wird der Monatsbezug (der verhältnismäßig anfallende Teil) für den Monat des Dienstantrittes zusammen mit dem Bezug für den folgenden Monat ausbezahlt.

(3) Ist der Auszahlungsbetrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle 10 Groschen auszuführen.

§ 15. Sonderzahlung.

(1) Dem Beamten gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während eines Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. De-

zember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, wird die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag ausgezahlt. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung zusammen mit der nächsten ihm als Beamter des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

§ 16. Vorrückung in höhere Bezüge im nichtbegünstigten Dienst.

(1) Der Beamte rückt — sofern nichts anderes bestimmt ist — alle drei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Gehaltsgruppe vor. Die Vorrückungen finden mit dem auf die Vollendung der dreijährigen Vorrückungsfrist nächstfolgenden 1. Jänner statt. Endet die dreijährige Vorrückungsfrist spätestens am 30. Juni, findet die Vorrückung bereits am vorhergehenden 1. Jänner statt.

(2) Maturanten (Absolventen einer mittleren Lehranstalt mit Reifeprüfung), die auf einem Dienstposten der Gehaltsgruppe Vb angestellt werden, rücken bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 3 alle zwei Jahre vor.

(3) Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die auf einem Dienstposten der Gehaltsgruppe VIb angestellt werden, rücken bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 5 alle zwei Jahre vor.

§ 17. Vorrückung in höhere Bezüge im begünstigten Dienst.

(1) Die Beamten des Lokomotivfahr-, des Zugbegleitungs-, des Kraftwagenfahr- und des Verschubdienstes rücken alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, zweiter und dritter Satz, gelten sinngemäß.

(2) Bei erstmaliger Verwendung im begünstigten Dienst beginnt die zweijährige Vorrückungsfrist mit dem der Verwendung nächstfolgenden 1. Jänner, wenn die Verwendung am 1. Jänner beginnt, mit diesem Tag. Hierbei ist die aus der dreijährigen Vorrückungsfrist verbleibende Restzeit bis zu einem Jahr anzurechnen.

(3) Bei nachfolgender Verwendung im nichtbegünstigten Dienst beginnt die dreijährige Vorrückungsfrist am nächstfolgenden 1. Jänner, wenn der Beamte seit der letzten Vorrückung mindestens ein Jahr im begünstigten Dienst zugebracht hat, sonst mit dem vorhergehenden 1. Jänner.

(4) Bei jeder folgenden Verwendung im begünstigten Dienst ist die bisher in diesem Dienst verbrachte Zeit in Anschlag zu bringen und auf

Grund der gesamten, im begünstigten Dienst verbrachten Dienstzeit die Gehaltsstufe und der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung — unter Zugrundelegung der für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit — neu festzusetzen.

§ 18. Aufschiebung der Vorrückung und vorübergehender Verlust erreichter Gehaltsstufen.

- (1) Die Vorrückung wird aufgeschoben:
- a) durch Einleitung eines Dienststrafverfahrens bis zum Abschluß desselben und
 - b) durch Suspension bis zu deren Aufhebung.

Bei Wegfall des Aufschiebungsgrundes ist die Vorrückung rückwirkend zu verfügen und die Nachzahlung der zurückbehaltenen Bezüge vorzunehmen. Eine Nachzahlung entfällt, wenn der Beamte entlassen wird oder wenn über den Beamten die Dienststrafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand unter zeitweiser oder dauernder Kürzung des der Pensionsbemessung zugrunde liegender Bezuges (§ 51 Abs. 1 lit. h DStO 1954) verhängt wird.

(2) In Vollziehung einer Dienststrafe nach § 51 Abs. 1 lit. d der Dienststrafordnung 1954 erhält der Beamte ab dem der Rechtskraft des Dienststrafurkenntnisses folgenden Monatsersten den um eine oder zwei Gehaltsstufen niedrigeren Gehalt seiner Gehaltsgruppe. Nach Ablauf des im Dienststrafurkenntnis festgesetzten Zeitraumes erhält der Beamte jene Gehaltsstufe, die er erreicht hätte, wenn er nicht bestraft worden wäre.

§ 19. Dienstpostenverleihung.

- (1) Eine Dienstpostenverleihung erfolgt durch:
- a) Anstellung,
 - b) Beförderung,
 - c) Betrauung,
 - d) Versetzung,
 - e) Reaktivierung,
 - f) Dienstbestimmung.

(2) Die Bestimmungen über die Ausschreibung und die Besetzung freier Dienstposten sind in der Postenbesetzungsvorschrift festgelegt.

§ 20. Beförderung.

- (1) Die Beförderung ist die Verleihung eines Dienstpostens derselben Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder einer höheren Gehaltsgruppe. Voraussetzung für eine Beförderung ist:
- a) das Vorhandensein eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens,
 - b) die Erfüllung der in Anlage 2 festgesetzten Erfordernisse.
- (2) Bei Beförderung bleibt der Beamte in der von ihm erreichten Gehaltsstufe.

(3) Die in der bisherigen Gehaltsstufe verbrachte Vorrückungszeit bleibt dem Beamten bei Beförderung gewahrt.

§ 21. Betrauung.

(1) Die Betrauung ist die Verleihung eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens derselben Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder einer höheren Gehaltsgruppe, wenn die in Anlage 2 festgesetzten besonderen Erfordernisse nicht erfüllt sind.

(2) Eine Betrauung darf nur vorgenommen werden, wenn festgestellt wurde, daß kein die in Anlage 2 festgesetzten besonderen Erfordernisse erfüllender geeigneter Beamter vorhanden ist.

(3) Im Gehalt, Dienststrang und Dienstitel des Beamten tritt durch die Betrauung grundsätzlich keine Änderung ein.

(4) Erfolgt eine Anstellung durch Betrauung, so ist dem Gehalt, Dienststrang und Dienstitel des Beamten fiktiv jener Dienstposten zugrunde zu legen, dessen Anstellungserfordernisse der Beamte erfüllt und der vorverwendungsmäßig für die Beförderung auf den Dienstposten, mit dem der Beamte betraut ist, vorgesehen ist.

(5) Erfüllt ein Beamter, der mit einem Dienstposten einer höheren Gehaltsgruppe betraut ist, die Erfordernisse für die Beförderung auf einen Dienstposten derselben Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder einer höheren Gehaltsgruppe als er angehört, ist seinem Gehalt, Dienstitel und Dienststrang fiktiv jener Dienstposten zugrunde zu legen, der vorverwendungsmäßig für die Beförderung auf den Dienstposten, mit dem der Beamte betraut ist, vorgesehen ist (Zwischenbeförderung).

(6) Erfüllt ein Beamter, der mit einem Dienstposten betraut ist, die für eine Beförderung auf diesen Dienstposten festgesetzten besonderen Erfordernisse (Anlage 2), so ist er auf diesen Dienstposten zu befördern.

§ 22. Versetzung.

(1) Die Versetzung ist die Verleihung eines Dienstpostens derselben Gehaltsgruppe mit gleichem Endgehalt.

(2) Voraussetzung hierfür ist:

- a) das Vorhandensein eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens und
- b) die Erfüllung der prüfungsmäßigen Erfordernisse für diesen Dienstposten (Anlage 2).

§ 23. Dienstbestimmung.

(1) Eine Dienstbestimmung ist die Verleihung eines Dienstpostens derselben Gehaltsgruppe mit niedrigerem Endgehalt oder einer niedrigeren Gehaltsgruppe.

- (2) Sie kann erfolgen:
- wegen Auflassung des verliehenen Dienstpostens,
 - wegen chefärztlich festgestellter geistiger oder körperlicher Untauglichkeit für den verliehenen Dienstposten,
 - wegen minderwertiger Dienstleistung,
 - auf Grund eines Dienststrafurteils.

§ 24. Folgen der Dienstbestimmung.

(1) Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. a sowie Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. b, die auf Grund der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder einer bescheidmäßig festgestellten Kriegsbeschädigung, die eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, erfolgen, haben — abgesehen von den Bestimmungen des § 17 — keine dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

(2) Bei sonstigen Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. b, die tunlichst innerhalb derselben Gehaltsgruppe vorzunehmen sind, bleibt der bisherige Monatsgehalt gewahrt. Das Ausmaß der weiteren Vorrückungen, die auf dem gewährten Gehalt aufgebaut werden, wird durch den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Gehaltsstufen (Vorrückungsbetrag) bestimmt, die sich auf Grund der Reihung des Dienstpostens ergeben, auf den der Beamte dienstbestimmt wird. Hierbei darf weder der Gehalt, der ohne Dienstbestimmung erreicht worden wäre, noch der nächsthöhere Endgehalt überschritten werden.

(3) Bei Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. c wird der Beamte mit dem der Wirksamkeit der Dienstbestimmung folgenden Monatssten mit seinem bisherigen Gehalt der Gehaltsstufe zugewiesen, die sich aus der Reihung des Dienstpostens ergibt, auf den der Beamte dienstbestimmt wird. Der dienstbestimmte Beamte rückt (fiktiv) innerhalb dieser Gehaltsgruppe vor. Eine Erhöhung des Gehaltes tritt erst ein, wenn der sich hieraus ergebende Gehalt den vor der Dienstbestimmung erreichten (gewährten) Gehalt überschreitet. Bei späterer Beförderung sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. c sind im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchzuführen.

(4) Bei Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. d gilt ab Rechtskraft des Dienststrafurteils dem Beamten ein dem Erkenntnis entsprechender Dienstposten als verliehen. Die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung bestimmt sich bis zu einer endgültigen Dienstbestimmung nach diesem fiktiven Dienstposten.

§ 25. Dienststrang.

(1) Der Dienststrang wird durch die Zugehörigkeit zu einer Gehaltsgruppe bestimmt. Die höhere Gehaltsgruppe verleiht den höheren Dienststrang.

Innerhalb derselben Gehaltsgruppe verleiht die Zugehörigkeit zu der Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt den höheren Dienststrang. Innerhalb derselben Gehaltsgruppe mit gleichem Endgehalt bestimmt sich der höhere Dienststrang nach der längeren Dauer der darin zurückgelegten Dienstzeit. Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, bleiben unberücksichtigt.

(2) Wenn sich hieraus keine eindeutig bestimmte Rangfolge ergibt, sind für ihre Beurteilung der Reihe nach maßgebend:

- das Rangverhältnis in derselben Gehaltsgruppe mit niedrigerem Endgehalt,
- das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe,
- die Dauer der im Eisenbahndienst zugebrachten Dienstzeit,
- das Lebensalter.

(3) Nach Dienstbestimmung gemäß § 23 Abs. 2 lit. c und d wird die in derselben Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder in einer höheren Gehaltsgruppe, als der der Beamte durch die Dienstbestimmung oder eine nachträgliche Beförderung zugehört, verbrachte Dienstzeit der jeweils vom Beamten in der nunmehr ihm zukommenden Gehaltsgruppe zurückgelegten Dienstzeit gleichgehalten und danach die Dauer der darin verbrachten Zeit im Sinne des Abs. 1, 4. Satz, bestimmt.

(4) Der Dienststrang der Beamten des Lokomotivfahr-, des Zugbegleitungs- und des Verschubdienstes wird durch Sondervorschriften bestimmt.

§ 26. Dienstitel.

(1) Der Beamte führt den in Anlage 4 vorgesehenen Dienstitel, der Beamte des Ruhestandes mit dem Zusatz „i. R.“.

(2) Besonders verdienten Beamten kann anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bzw. vom Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen der nächsthöhere Dienstitel verliehen werden.

§ 27. Nebengebühren.

(1) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse sinngemäß anzuwenden.

(2) Bisher gewährte Nebengebühren bleiben bis zu einer Neuregelung aufrecht.

§ 28. Naturalbezüge.

(1) Für die den Beamten auf Grund ihrer Dienstverwendung zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen — das sind Wohnungen, die des Dienstes wegen bezogen werden müssen — für Verköstigung, Beleuchtung, Beheizung und

für sonstige Naturalbezüge hat der Beamte eine angemessene Vergütung zu leisten; sie wird von seinen Monatsbezügen im Abzugswege eingehoben. Die Höhe der Vergütung, bei deren Festsetzung die örtlichen Verhältnisse sowie die der Bundesbahnverwaltung erwachsenen Gesteungskosten zu berücksichtigen sind, wird besonders geregelt.

(2) Durch die Überlassung einer Dienstwohnung an einen Beamten wird ein Bestandverhältnis nicht gegründet.

(3) Inwieweit Kanzleierfordernisse und für den Dienst erforderliche sachliche Behelfe aus Mitteln der Bundesbahnverwaltung beigestellt werden, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

(4) Dienstkleider oder Dienstabzeichen werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Ob und inwieweit eine Vergütung der Gesteungskosten Platz zu greifen hat, wird durch besondere Vorschrift bestimmt.

§ 29. Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen.

(1) Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens vier Jahren zurückzahlender Bezugsvorschuß bis zur Höhe von drei Monatsbezügen gewährt werden. Die Gewährung eines Bezugsvorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Bezugsvorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Beamte kann jedoch den Bezugsvorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Beamter aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Bezugsvorschusses die dem ausscheidenden Beamten allenfalls noch zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen höhere Bezugsvorschüsse und weitergehende Begünstigungen gewährt werden.

(3) Für provisorische Beamte werden hinsichtlich der Gewährung von Bezugsvorschüssen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Sonderbestimmungen festgesetzt.

(4) Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung eine einmalige nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 30. Bezüge der im Ausland verwendeten Beamten.

Hat ein Beamter seinen Dienstort in einem Gebiet, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und muß er dort wohnen, so bestimmt das Bundesministerium für

Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Einzelfall die Höhe der Monatsbezüge und der allfälligen Nebengebühren in fremder Währung und die Art der Auszahlung. Hierbei ist auf die Höhe der Inlandsbezüge des Beamten und auf das Verhältnis der Kaufkraft der inländischen Währung im Inland zur Kaufkraft der betreffenden ausländischen Währung im Ausland Bedacht zu nehmen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Bezüge und allfällige Nebengebühren zum Teil in inländischer, zum Teil in ausländischer Währung ausgezahlt werden.

§ 31. Abfertigung.

(1) Dem Beamten, der

- a) durch Versetzung in den Ruhestand ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß oder
- b) durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses von Dienstgeberseite nach Ablauf der Probezeit

aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 2 Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt,
2. einem Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

§ 32. Höhe der Abfertigung.

(1) Die Abfertigung beträgt, abgesehen von den Fällen des § 31 Abs. 2,

1. im Falle des Ausscheidens eines provisorischen Beamten nach Ablauf der Probezeit
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges,
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren das Doppelte des Monatsbezuges;

2. im Falle des Ausscheidens eines definitiven Beamten
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren das Neunfache des Monatsbezuges,
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Achtzehnfache des Monatsbezuges.

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 31 Abs. 2 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.

Dazu tritt:

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
- 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
- des Monatsbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Bund für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) gemäß § 31 Abs. 2 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenen Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(4) Wird ein Beamter, der ohne Anspruch auf laufenden Ruhegenuß in den Ruhestand versetzt wurde, vor Ablauf jener Anzahl von Monaten, für die er eine Abfertigung erhalten hat, reaktiviert, so hat er den auf die restliche Zahl von Monaten entfallenden Teil der Abfertigung zu ersetzen.

§ 33. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieser Kundmachung — mit Ausnahme der Anlagen 3 b und 3 c — treten mit 1. April 1963 in Kraft.

(2) Die Anlage 3 b tritt mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

(3) Den Beamten gebühren ab 1. Oktober 1963 Ergänzungszuschläge im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den in der Anlage 3 b und den in der Anlage 3 c angeführten Gehaltsansätzen. Die Ergänzungszuschläge teilen das rechtliche Schicksal des Gehalts.

(4) Die Bestimmungen des Abschnittes I und der Anlagen 1 bis 3 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, im folgenden kurz „Besoldungsordnung 1947“ genannt, finden unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 auf Bezugsan-

sprüche Anwendung, die bis zum 31. März 1963 liegende Zeiträume betreffen.

(5) Bei erstmaliger Dienstpostenverleihung (Beförderung und Betrauung) nach Inkrafttreten dieser Kundmachung sind, wenn die Bestimmungen der Besoldungsordnung 1947 hinsichtlich der Vorverwendungen oder Prüfungen eine günstigere Behandlung ermöglichen, an Stelle der in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen die inhaltlich analogen Bestimmungen der Anlage 1 der Besoldungsordnung 1947 heranzuziehen. Eine Beförderung nach Inkrafttreten dieser Kundmachung, die auf einer vor diesem Zeitpunkt wirklichen Betrauung basiert, gilt nicht als „erste Dienstpostenverleihung“, es sei denn, die Betrauungszeit hätte infolge Anwendung der Bestimmungen der Besoldungsordnung 1963 eine Verkürzung erfahren.

(6) Bei erstmaligen Bezugszuerkennungen gemäß Anlage 2 Spalte 8 nach Inkrafttreten dieser Kundmachung sind Zeiten, die in Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Berechnung von Einmaligen Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen zugrunde zu legen sind, in die Dauer der geforderten „Eisenbahndienstzeit“ einzurechnen.

(7) Eine vor Verlautbarung dieser Kundmachung erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für Kanzleihilfen wird für die erste Dienstpostenverleihung im Sinne des Abs. 5 der in der Anlage 2 vorgesehenen „Verwaltungsfachprüfung“ gleichgehalten.

(8) Den Beamten des Kraftwagenfahrdienstes sind für die Anwendung der Bestimmungen des § 17 Dienstzeiten ab dem 1. Jänner 1948 zu berücksichtigen.

(9) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 finden auch auf Beamte des Dienststandes Anwendung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Kundmachung als Beamte angestellt worden sind.

(10) Dem Beamten, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung im Dienststand befindet, bleibt die nach den bisherigen Bestimmungen erlangte bezugsrechtliche Stellung (Gehaltsgruppe, Gehaltsstufe und Zeitpunkt der nächsten Vorrückung) gewahrt.

(11) Die Bestimmungen der Abschnitte II und III der Besoldungsordnung 1947 bleiben mit der Maßgabe weiter in Geltung, daß mit Wirksamkeit vom 1. April 1963 an Stelle der nicht mehr in Kraft stehenden Bestimmungen des Abschnittes I und der Anlagen 1 bis 3 der Besoldungsordnung 1947, auf die die Abschnitte II und III Bezug nehmen, die inhaltlich analogen Bestimmungen dieser Kundmachung treten.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 finden auf Beamte Anwendung, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung im Dienststand befunden haben.

Probst

Allgemeine Erfordernisse für die Anstellung der Beamten.

(1) Für die Anstellung als Beamter ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 35 Jahren. Hierbei werden mit Unterbrechungen zurückgelegte Dienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen bzw. deren Betriebsvorgängern zusammengezogen und bei Feststellung des Höchstalters mit in Anschlag gebracht, wenn diese Unterbrechungen nur auf eine vom Bediensteten nicht zu vertretende Ursache zurückzuführen waren;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) ein einwandfreies Vorleben;
- d) die bahnärztlich festgestellte Tauglichkeit für den betreffenden Dienstzweig, für den die Aufnahme vorgesehen ist;

e) soweit vorgesehen, die bahnseits festgestellte Eignung für den betreffenden Dienstzweig.

(2) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Beamtenverhältnis sind:

- a) Personen, die auf Grund einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind;
 - b) Personen, die auf Grund eines Dienststraf- (Disziplinar)erkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;
 - c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. b sind mit Zustimmung der Bundesregierung möglich.

Reihung der Dienstverrichtungen und besondere Erfordernisse für die Anstellung, Definitivstellung, Versetzung und Beförderung der Beamten.

Für die Anstellung muß der Aufnahmewerber die in Spalte 5 der betreffenden Ordnungsnummer des Dienstpostens, der verliehen werden soll, angegebenen Erfordernisse erfüllen.

Als „Zeugnis über den Lehrabschluß“ im Sinne der Spalte 5 gilt: der Gesellenbrief, der Facharbeiterbrief, das Gesellenprüfungszeugnis sowie das Lehrzeugnis.

Enthält Spalte 5 einer Ordnungsnummer keine Angaben, kann der betreffende Dienstposten nicht durch Anstellung verliehen werden.

Für die Definitivstellung muß der provisorische Beamte die in Spalte 6 der Ordnungsnummer des Dienstpostens, der dem Beamten bei Anstellung verliehen wurde, angegebenen Erfordernisse erfüllen.

Für die Beförderung muß der Beamte die in den Spalten 6 und 7 der Ordnungsnummer des Dienstpostens, der ihm verliehen werden soll, angegebenen Erfordernisse erfüllen. Von der in

Spalte 7 für Beförderung vorgeschriebenen Mindestdauer der Vorverwendung ist dann Abstand zu nehmen, wenn der Bedienstete die für die Anstellung in Spalte 5 vorgesehenen Erfordernisse aufweist. In Spalten 7 und 8 werden als „Eisenbahndienstzeiten“ Zeiten in einem Dienstverhältnis bei einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, soweit sie für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind und als „Verwendung“ Zeiten bezeichneter Art in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen in dem Ausmaß, in dem sie für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind, verstanden. Als „Dienstzeiten“ auf einem Dienstposten (in einer bestimmten Dienstverwendung) einer bestimmten Ordnungsnummer oder in einer bestimmten Gehaltsgruppe werden nur solche Dienstzeiten verstanden, innerhalb welcher der Beamte auch die Bezüge zumindest jener Gehaltsgruppe (mit entsprechendem Endgehalt) erhielt, in der der Dienstposten gereiht ist. Zeiträume, die der Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 zugrunde gelegt werden, sind in die Dauer der erforderlichen Vorverwendungszeiten einzurechnen.

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
101	I	Alle Fach- dienste	Bahn Helfer, Amtsgehilfe II	a) Volksschule
102	I	Maschinen- dienst	Verschieber und Lokomotiv- begleiter II, Drehscheiben- wärter	a) Volksschule
103	I	Alle Fach- dienste	Türhüter	a) Volksschule
104	I	Maschinen- dienst, Kraftwagen- dienst	Kesselwärter III	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung)
201	IIa	Baudienst	Lehnenarbeiter	a) Volksschule
202	IIa	Betriebs- dienst, Bau- dienst	Streckenbegeher, Schranken- wärter II	a) Volksschule
203	IIa	Betriebs- dienst, Bau- dienst	Halte- und Ladestellenwärter II	a) Volksschule
204	IIa	Baudienst	Gleiswerker	a) Volksschule
205	IIa	Betriebsdienst	Fernmeldearbeiter	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verwendungsprüfung		Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit erhalten Bahnhelfer und Amtsgehilfen II Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II a
Verwendungsprüfung		Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit erhalten Verschieber und Lokomotivbegleiter II und Drehscheibenwärter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II a
Verwendungsprüfung		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen. Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit erhalten Türhüter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II a
Verwendungsprüfung		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen. Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit erhalten Kesselwärter III Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II a
Verwendungsprüfung		Lehnenarbeiter erhalten nach 10jähriger Verwendung als Lehnenarbeiter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Dienstprüfung für Bahnwärter ¹⁾)		Als Schrankenwärter sind mindertaugliche Beamte des Betriebs- oder Baudienstes vorzugsweise zu berücksichtigen. Streckenbegeher und Schrankenwärter II erhalten nach 10jähriger Verwendung als Streckenbegeher oder als Schrankenwärter II Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Dienstprüfung für Bahnwärter		Halte- und Ladestellenwärter II erhalten nach 10jähriger Verwendung als Halte- und Ladestellenwärter II Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		Gleiswerker erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Gleiswerker, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		Fernmeldearbeiter erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Fernmeldearbeiter, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b

¹⁾ Für Schrankenwärter im Betriebsdienst ersetzt die Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter die in Spalte 6 angegebene Prüfung

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
206	IIa	Maschinen- dienst	Weichen- und Stellwerks- wärter II	a) Volksschule
207	IIa	Betriebsdienst	Zugwart	
208	IIa	Betriebsdienst	Bahnhofwart	
209	IIa	Maschinen- dienst, Bau- dienst, Be- schaffung- dienst	Führer von ortsfesten Kranen bis zu 5 t Tragfähigkeit	a) Volksschule
210	IIa	Alle Fach- dienste	Kesselwärter II	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung)
211	IIa	Maschinen- dienst, Bau- dienst	Roßhaarkrempel an Krempel- maschinen; Farbenreißer	a) Volksschule
212	IIa	Alle Fach- dienste	Materialausgeber	a) Volksschule
213	IIa	Zentraldienst, Maschinen- dienst	Amtsgehilfe I	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter		Weichen- und Stellwerkswärter II erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Weichen- und Stellwerkswärter II, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung	1jährige Eisenbahndienstzeit	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte des Betriebsdienstes zu berücksichtigen. Zugwarte erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Zugwart, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung	1jährige Eisenbahndienstzeit	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte des Betriebsdienstes zu berücksichtigen. Bahnhofwarte erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Bahnhofwart, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		Führer von ortsfesten Kranen bis zu 5 t Tragfähigkeit erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Führer von ortsfesten Kranen bis zu 5 t Tragfähigkeit, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen. Kesselwärter II erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Kesselwärter II, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		Roßhaarkremler an Krempelmaschinen und Farbenreiber erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Roßhaarkremler an Krempelmaschinen oder als Farbenreiber, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		Materialausgeber erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Materialausgeber, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe II b
Verwendungsprüfung		

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
251	IIb	Alle Fach- dienste	Angelernter Facharbeiter	a) Volksschule
252	IIb	Alle Fach- dienste	Vorarbeiter	
253	IIb	Betriebs- dienst, Bau- dienst	Halte- und Ladestellenwärter I; Blockwärter	a) Volksschule
254	IIb	Betriebsdienst	Bahnsteigschaffner	
255	IIb	Alle Fach- dienste	Bediener von Hub- und Gabel- staplern; Elektro- und Die- selkarrenfahrer	
256	IIb	Maschinen- dienst, Bau- dienst, Be- schaffung- dienst	Führer von a) fahrbaren Kranen, b) Kranen mit großer Trag- fähigkeit (mehr als 5 t), c) Laufkranen mit eingebautem Führerkorb, d) motorisch betriebenen Schiebebühnen	a) Volksschule
257	IIb	Alle Fach- dienste	Fernsprechermittler II	a) Volksschule
258	IIb	Alle Fach- dienste	Kanzleihilfe	a) Volksschule
259	IIb	Alle Fach- dienste	Angelernter Arbeiter, Gleis- facharbeiter	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verwendungsprüfung		Angelernte Facharbeiter, die in ihren Leistungen an die eines gelernten Handwerkers herankommen, erhalten nach 10jähriger Verwendung als angelernter Facharbeiter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe III a. Auf diese Zeit werden Verwendungen als angelernter Arbeiter (Ordnungsnummer 259) bis zu 4 Jahren angerechnet
Verwendungsprüfung	$\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I	Vorarbeiter erhalten nach 15jähriger Verwendung als Vorarbeiter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe III a. Auf diese Zeit werden Verwendungen in Gehaltsgruppe II a bis zu 4 Jahren angerechnet
Dienstprüfung für Bahnwärter		Halte- und Ladestellenwärter I und Blockwärter erhalten nach 15jähriger Verwendung als Halte- und Ladestellenwärter I oder als Blockwärter Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe III a
Dienstprüfung für Bahnsteigschaffner oder Personenzugschaffner	$\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen. Bahnsteigschaffner erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe III a
Verwendungsprüfung	$\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I	Bediener von Hub- und Gabelstaplern, Elektro- und Dieselkarrenfahrer erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Bediener von Hub- und Gabelstaplern oder als Elektro- und Dieselkarrenfahrer, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe III a
Verwendungsprüfung		
Verwendungsprüfung		
Dienstprüfung für Kanzleihilfen		
Verwendungsprüfung		

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
260	IIb	Betriebs- dienst, Ma- schinen- dienst, Bau- dienst, Elektro- dienst	Pumpen- und Kesselwärter	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung)
261	IIb	Maschinen- dienst	Betriebswart	a) Volksschule
262	IIb	Betriebsdienst, Baudienst	Schrankenwärter I	
263	IIb	Betriebsdienst	Weichen- und Stellwerks- wärter II	a) Volksschule
264	IIb	Maschinen- dienst	Triebfahrzeugschmierer	
265	IIb	Betriebs- dienst, Kraft- wagen- dienst	Bahnhofgehilfe II	a) Volksschule
266	IIb	Betriebsdienst	Fernschreiber II	a) Volksschule
267	IIb	Alle Fach- dienste	Torwart II	
268	IIb	Maschinen- dienst	Verschieber und Lokomotiv- begleiter I	a) Volksschule
269	IIb	Maschinen- dienst	Hafenmatrose	a) Volksschule
270	IIb	Betriebs- dienst, Elektro- dienst	Wärter elektrischer Speicher	a) Volksschule
271	IIb	Maschinen- dienst	Kesselwärter I	
301	IIIa	Betriebsdienst	Schaffner	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verwendungsprüfung, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen
Verwendungsprüfung		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte des Maschinendienstes zu berücksichtigen
Dienstprüfung für Bahnwärter ¹⁾	^{1/2} jährige Verwendung als Schrankenwärter II	¹⁾ Es gilt Anmerkung zu Spalte 6 der Ord.-Nr. 202
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter		
Verwendungsprüfung	^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder ^{1 1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I im Maschinendienst	
Verwendungsprüfung		
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst		
Verwendungsprüfung	^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder ^{1 1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen
Dienstprüfung für Verschieber		
Verwendungsprüfung		
Verwendungsprüfung		
Verwendungsprüfung, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)	^{1/2} jährige Verwendung als Kesselwärter II	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen
Dienstprüfung für Güterzugschaffner		

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
302	IIIa	Kraftwagen- dienst	Omnibuschaffner	a) Volksschule
303	IIIa	Betriebsdienst	Wagenschreiber	a) Volksschule
304	IIIa	Betriebsdienst	Weichenaufseher II	
305	IIIa	Betriebsdienst	Verschieber	a) Volksschule
306	IIIa	Maschinen- dienst	Matrose	a) Volksschule
307	IIIa	Maschinen- dienst	Beimann	a) Volksschule
308	IIIa	Maschinen- dienst	Platzaufseher	
309	IIIa	Betriebs- dienst, Maschinen- dienst	Weichen- und Stellwerks- wärter I	a) Volksschule
310	IIIa	Maschinen- dienst, Bau- dienst, Be- triebsdienst, Elektro- dienst	Kraftkleinwagenfahrer II	a) Volksschule
311	IIIa	Zentraldienst, Maschinen- dienst	Torwart I	
312	IIIa	Alle Fach- dienste	Maschinenwärter, Kesselwärter I	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung) oder Fachtechnische Prüfung für Maschinenwärter (be- hördliche Maschinenwärter- prüfung)
313	IIIa	Betriebsdienst	Kabelmonteur	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Minstdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Omnibus-schaffner		
Dienstprüfung für den Kommerziellen Wagendienst		
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter	1jährige Verwendung als Weichen- und Stellwerkswärter II der Ord.-Nr. 263	
Dienstprüfung für Verschieber		
Dienstprüfung für Matrosen		
Dienstprüfung für Beimänner		
Verwendungsprüfung	10jährige Eisenbahndienstzeit, hievon 1jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II b oder 1 ¹ / ₂ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder 2 ¹ / ₂ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I in einer Zugförderungsleitung	
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter		
Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer Verwendungsprüfung für das jeweilige Motorfahrzeug		
Verwendungsprüfung	1jährige Verwendung als Torwart II	Vorzugsweise sind mindertaugliche Bedienstete zu berücksichtigen
Verwendungsprüfung		Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen
Verwendungsprüfung		

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
314	IIIa	Maschinen- dienst	Vorarbeiter von angelernten Arbeitern	
351	IIIb	Maschinen- dienst	Remisenaufseher, Oberheizer	
352	IIIb	Baudienst	Gleisaufseher, Lehnenaufseher, Schwellenlageraufseher	
353	IIIb	Betriebs- dienst, Maschinen- dienst	Verschubaufseher	
354	IIIb	Betriebs- dienst, Bau- dienst	Halte- und Ladestellenaufseher	
355	IIIb	Maschinen- dienst	Lokomotivheizer	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung)
356	IIIb	Zentraldienst	Hausaufseher	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verwendungsprüfung	1jährige Verwendung als angelernter Arbeiter oder 2 ¹ / ₂ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I	
Dienstprüfung für Remisen- aufseher bzw. Oberheizer, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung) (nur für Oberheizer)	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Bei- mann oder 2 ¹ / ₂ jährige Ver- wendung als Betriebswart	Vorzugsweise sind mindertaugliche Bei- männer und Lokomotivheizer zu be- rücksichtigen. Remisenaufseher und Oberheizer erhalten nach 5jähriger Verwendung als Remisenaufseher oder als Oberheizer Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV a
Dienstprüfung für Gleisau- fseher	2 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Vorarbeiter am Oberbau	Gleisaufrichter, Lehnaufseher und Schwellenlageraufseher erhalten nach 15jähriger Verwendung als Gleisau- fseher, Lehnaufseher oder als Schwellenlageraufseher Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV a
Dienstprüfung für Vershub- aufseher	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Verschieber im Betriebsdienst oder 2 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Verschieber und Lokomo- tivbegleiter I	Vershubaufseher erhalten nach 15jähri- ger Verwendung im Vershubdienst Bezüge nach den Ansätzen der Ge- haltsgruppe IV a
Dienstprüfung für den Kom- merziellen Dienst	2 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Halte- und Ladestellenwär- ter I oder als Blockwärter oder 3jährige Verwendung als Halte- und Ladestellen- wärter II oder als Bahnhof- wart	Halte- und Ladestellenaufseher erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Halte- und Ladestellenaufseher, Be- züge nach den Ansätzen der Gehalts- gruppe IV a
Dienstprüfung für Lokomotiv- heizer		Lokomotivheizer erhalten nach 25jähri- ger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Loko- motivheizer, Bezüge nach den An- sätzen der Gehaltsgruppe IV a
Verwendungsprüfung		Vorzugsweise sind mindertaugliche Be- amte zu berücksichtigen. Hausauf- seher erhalten nach 25jähriger Eisen- bahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Hausaufseher, Be- züge nach den Ansätzen der Gehalts- gruppe IV a

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
357	III b	Betriebs- dienst, Kraft- wagen- dienst	Bahnhofgehilfe I a) im Abfertigungs- und Ver- rechnungsdienst, b) im Transportdienst, c) im Wagendienst, d) im Rollfuhrdienst, e) im Wagenreinigungsdienst, f) im Beleuchtungsdienst	
358	III b	Betriebsdienst	Oberschaffner	
359	III b	Alle Fach- dienste	Kraftwagenlenker II	a) Volksschule b) Führerschein der Klassen B und C
360	III b	Maschinen- dienst	Schlosserheizer, Schlosserbei- mann	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes
361	III b	Maschinen- dienst	Schiffsheizer	a) Volksschule b) Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behörd- liche Kesselwärterprüfung)
362	III b	Maschinen- dienst	Schiffsmaschinistbeimann, Schiffsschlosserheizer	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes
363	III b	Maschinen- dienst	Zweiter Steuermann	a) Volksschule b) Schifferpatent, Zeugnis über den Lehrabschluß eines ein- schlägigen Handwerkes
364	III b	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Bau- dienst, Elektro- dienst	Kraftkleinwagenfahrer I	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes
365	III b	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Bau- dienst	Bediener von Kleinlokomotiven	a) Volksschule

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
a) Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst, b) Dienstprüfung für Magazinsaufseher, c) Dienstprüfung für den kommerziellen Wagendienst, d) Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst, e) Dienstprüfung für den Wagenreinigungsdienst, f) Dienstprüfung für den Beleuchtungsdienst	zu a) und b): 2 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung als Bahnhofgehilfe II oder 3jährige Verwendung als Bahnhofwart zu c): 1 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung als Wagenschreiber zu d) bis f): 1 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III a oder 2 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II b oder 3jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder 4jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I im Betriebs- bzw. Kraftwagendienst	Bahnhofgehilfen I erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Bahnhofgehilfe I, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV a
Dienstprüfung für Personenzugsschaffner (bei Verwendung als Gepäckschaffner auch Dienstprüfung für Gepäckschaffner)	1 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung als Schaffner	Oberschaffner erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Oberschaffner, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV a
Verwendungsprüfung		
Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer der betreffenden Traktionsart		
Dienstprüfung für Schiffsheizer		
Dienstprüfung für Schiffsmaschinisten, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)		
Dienstprüfung für Steuerleute, Schifferpatent	1 $\frac{1}{2}$ jährige Verwendung als Matrose	
Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer, Verwendungsprüfung für das jeweilige Motorfahrzeug		
Dienstprüfung für Bediener von Kleinlokomotiven		

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
366	IIIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Bau- dienst, Be- schaffung- dienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Vorratslagerführer II	
367	IIIb	Betriebsdienst	Leitungsaufseher, Kabelaufseher	
368	IIIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst	Stellwerksaufseher, Weichenauf- seher I	
369	IIIb	Zentraldienst, Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst	Fernsprechvermittler I	
370	IIIb	Alle Fach- dienste	Kanzlist II	a) Volks- und Hauptschule oder Kaufmännische Wirtschaft- schule bzw. Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht b) Stenographie und Maschin- schreiben
371	IIIb	Alle Fach- dienste	Werkmann	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß des berufsmäßig aus- geübten Handwerkes
372	IIIb	Alle Fach- dienste	Maschinenaufseher	
401	IVa	Baudienst	Gleismeister, Lehnmeister, Schwellenlagermeister	
402	IVa	Alle Fach- dienste	Fernschreiber I	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Vorratslagerführer	1 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III a oder 2 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II b oder 3jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II a oder 4jährige Verwendung in Gehaltsgruppe I in einschlägigen Verwendungen	
Dienstprüfung für Leitungsaufseher bzw. Dienstprüfung für Kabelaufseher	1 ^{1/2} jährige Verwendung als Kabelmonteur oder 2 ^{1/2} jährige Verwendung als angelernter Facharbeiter im Betriebsdienst oder 3jährige Verwendung als Fernmeldearbeiter	
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerksaufseher	1 ^{1/2} jährige Verwendung als Weichen- und Stellwerkswärter I oder als Weichenaufseher II	
Verwendungsprüfung	2 ^{1/2} jährige Verwendung als Fernsprechvermittler II	
Dienstprüfung für Kanzleihilfen	2 ^{1/2} jährige Verwendung als Kanzleihilfe	
Verwendungsprüfung		
Verwendungsprüfung	1 ^{1/2} jährige Verwendung als Maschinenwärter	
Dienstprüfung für Gleisaufseher	4 ^{1/2} jährige Verwendung als Vorarbeiter am Oberbau oder 2jährige Verwendung als Gleisaufseher oder als Lehenaufseher oder als Schwellenlageraufseher	Gleismeister, Lehnenmeister und Schwellenlagermeister erhalten nach 15jähriger Verwendung als Gleismeister, Lehnenmeister oder als Schwellenlagermeister Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV b
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst	2jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III b oder 3 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III a oder 4 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe II b	Fernschreiber I erhalten nach 15jähriger Verwendung als Fernschreiber I Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV b

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
403	IV a	Zentraldienst	Drucker und Handsetzer	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes
404	IV a	Alle Fach- dienste	Oberwerkmann	
405	IV a	Betriebsdienst	Stellwerksmeister II	
406	IV a	Elektrodienst	Elektriker	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß
407	IV a	Maschinen- dienst	Triebfahrzeugführer-Stellver- treter	
408	IV a	Maschinen- dienst	Triebfahrzeugführer-Stellver- treter auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftma- schinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken	
409	IV a	Maschinen- dienst	Schiffsmaschinist-Stellvertreter	
410	IV a	Betriebsdienst	Transiteur	
451	IV b	Zentraldienst	Maschinensetzer	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes
452	IV b	Elektrodienst	Fahrleitungsaufseher	
453	IV b	Betriebsdienst	Stellwerksmeister I	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verwendungsprüfung		Drucker und Handsetzer erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hiervon 10jähriger Verwendung als Drucker oder Handsetzer, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe IV b
Verwendungsprüfung	2jährige Verwendung als Werkmann	
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerksaufseher	2jährige Verwendung als Stellwerksaufseher oder Weichen- aufseher I	
Verwendungsprüfung	2jährige Verwendung als Werk- mann im Elektrodienst	
Dienstprüfung für Triebfahr- zeugführer	2jährige Verwendung in Ge- haltsgruppe III b, hiervon 1jährige Verwendung als Schlosserheizer oder Schlos- serbeimann	
Dienstprüfung für Triebfahr- zeugführer auf Triebfahr- zeugen mit Verbrennungs- kraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken	2jährige Verwendung als Loko- motivheizer oder 3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Beimann	
Dienstprüfung für Schiffs- maschinenisten, Fachtechnische Prüfung für Dampfkessel- wärter (behördliche Kessel- wärterprüfung)	2jährige Verwendung in Ge- haltsgruppe III b, hiervon 1jährige Verwendung als Schiffsmaschinistbeimann oder als Schiffsschlosserheizer	
Dienstprüfung für den Kom- merziellen Wagendienst	2jährige Verwendung als Bahn- hofgehilfe I für den Kom- merziellen Wagendienst	
Verwendungsprüfung		Maschinensetzer erhalten nach 10jähri- ger Verwendung als Maschinensetzer Bezüge nach den Ansätzen der Ge- haltsgruppe V a
Dienstprüfung für Fahrlei- tungsaufseher	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Elektriker	Fahrleitungsaufseher erhalten nach 10jähriger Verwendung als Fahr- leitungsaufseher Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerksaufseher	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Stellwerksmeister II	Stellwerksmeister I erhalten nach 15jähriger Verwendung als Stell- werksmeister I Bezüge nach den An- sätzen der Gehaltsgruppe V a

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
454	IVb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Lehrgeselle	
455	IVb	Alle Fach- dienste	Werkführer	
456	IVb	Maschinen- dienst	Wagenmeister	
457	IVb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Bau- dienst, Elektro- dienst, Be- schaffungs- dienst, Kraftwagen- dienst	Vorratslagerführer I	
458	IVb	Betriebsdienst	Verkehrsbeamter VI	a) Volks- und Hauptschule
459	IVb	Betriebsdienst	Bahnhofleiter	
460	IVb	Betriebsdienst	Leitungsmeister, Kabelmeister	
461	IVb	Zentraldienst	Druckereimaschinenmeister	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Besonderer Befähigungsnachweis	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Oberwerkmann oder 3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Werkmann	Lehrgesellen erhalten nach 15jähriger Verwendung als Lehrgesellen Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für Werkführer der entsprechenden Fachrichtung	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Oberwerkmann oder Elektriker oder 3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Werkmann	Werkführer erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Werkführer, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für Wagenmeister	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Oberwerkmann oder 3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Werkmann; hievon mindestens 1jährige Verwendung bei der Ausbesserung von Wagen	Wagenmeister erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Wagenmeister, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für Vorratslagerführer	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Vorratslagerführer II	Vorratslagerführer I erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Vorratslagerführer I, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe IV a oder 3 ¹ / ₂ jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III b oder 5jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III a	Verkehrsbeamte VI erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Verkehrsbeamter VI, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst, bei Verwendung auch als Fahrdienstleiter zusätzlich Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst und Verkehrsfachprüfung	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Bahnhofgehilfe I	Bahnhofleiter erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Bahnhofleiter, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a
Dienstprüfung für Leitungsmeister bzw. Dienstprüfung für Kabelmeister	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Leitungsaufseher oder als Kabelaufseher	
Verwendungsprüfung	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Drucker oder als Handsetzer	Druckereimaschinenmeister erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als Druckereimaschinenmeister, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe V a

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlerner Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
462	IVb	Alle Fach- dienste	Technischer Zeichner	a) Volks- und Hauptschule oder Volksschule und Fachschule einer einschlägigen tech- nischen Fachrichtung b) Nachweis der Fertigkeit im technischen Zeichnen
463	IVb	Alle Fach- dienste	Kanzlist I	
464	IVb	Alle Fach- dienste	Technischer Kanzlist	
465	IVb	Maschinen- dienst	Triebfahrzeugführer auf Trieb- fahrzeugen mit Verbren- nungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferde- stärken	
466	IVb	Alle Fach- dienste	Kraftwagenlenker I	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes, Führerschein der Klassen B, C und D ¹⁾
467	IVb	Maschinen- dienst	Schiffskassier	
468	IVb	Maschinen- dienst	Erster Steuermann	
469	IVb	Maschinen- dienst	Hafenmeister	
470	IVb	Betriebsdienst	Verschubmeister	
471	IVb	Betriebsdienst	Magazinsmeister	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Kanzleihilfen	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Kanzlist II	Technische Zeichner erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 10jähriger Verwendung als technischer Zeichner, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe Va
Dienstprüfung für Kanzleihilfen	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Kanzlist II	
Dienstprüfung für Kanzleihilfen	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Kanzlist II	
Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremsferdestärken	1 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Triebfahrzeugführer-Stellvertreter der Ord.-Nr. 407 oder 408	
Dienstprüfung für Kraftwagenlenker I, Führerschein der Klasse D ¹⁾	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Kraftwagenlenker II	¹⁾ Entfällt im Straßenrollerverkehr und bei Dienstverwendungen auf Zugmaschinen der Klasse III nach § 59 der „Kraftfahrverordnung 1955“
Dienstprüfung für Steuerleute oder Dienstprüfung für Matrosen	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als zweiter Steuermann oder 5jährige Verwendung als Matrose	
Dienstprüfung für Steuerleute	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als zweiter Steuermann oder als Schiffsmaschinistbeimann oder als Schiffschlosserheizer oder als Schlosserheizer oder als Schlosserbeimann oder 5jährige Verwendung als Matrose mit erlerntem einschlägigen Handwerk	
Dienstprüfung für Steuerleute	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als zweiter Steuermann oder 5jährige Verwendung als Matrose	
Dienstprüfung für Verschubaufseher	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Verschubaufseher	
Dienstprüfung für Magazinmeister	3 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Bahnhofgehilfe I oder als Halte- und Ladestellenaufseher	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter : a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
472	IVb	Betriebsdienst, Kraftwagen- dienst	Bahnhofbeamter IV in a) Verwendung im Kommer- ziellen Dienst, b) Verwendung im Verwal- tungsdienst, c) Verwendung im Kommer- ziellen Wagendienst	a) Volks- und Hauptschule
473	IVb	Betriebsdienst	Zugführer	
474	IVb	Betriebsdienst	Zugbegleiterkommandierungs- beamter	
475	IVb	Elektrodienst	Kommandoraumwärter II, Inspektionselektriker in Kraftwerken	
501	Va	Betriebsdienst	Oberzugführer	
502	Va	Maschinen- dienst, Kraftwagen- dienst	Fördermeister II	
503	Va	Kraftwagen- dienst	Einsatzleiter II	
504	Va	Elektrodienst	Kommandoraumwärter I	
505	Va	Alle Fach- dienste	Verwaltungsbeamter III	
506	Va	Alle Fach- dienste	Technischer Verwaltungs- beamter III	
507	Va	Zentraldienst	Korrektor in der Druckerei	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
zu a) und c): Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst zu b): Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst oder Verwaltungsfachprüfung	1 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe IV a oder 3 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III b oder 5jährige Verwendung in Gehaltsgruppe III a	
Dienstprüfung für Zugführer	3 ^{1/2} jährige Verwendung als Oberschaffner oder 5jährige Verwendung als Schaffner	
Dienstprüfung für Zugführer	3 ^{1/2} jährige Verwendung als Oberschaffner oder 5jährige Verwendung als Schaffner	Vorzugsweise sind mindertaugliche Beamte zu berücksichtigen
Verwendungsprüfung	1 ^{1/2} jährige Verwendung als Elektriker	
Dienstprüfung für Zugführer	3jährige Verwendung als Zugführer	
Dienstprüfung für Werkführer der entsprechenden Fachrichtung	3jährige Verwendung als Werkführer oder 4 ^{1/2} jährige Verwendung als Oberwerkmann	
Dienstprüfung für Einsatzleiter	3jährige Verwendung in Gehaltsgruppe IV b	
Verwendungsprüfung	3jährige Verwendung als Kommandoraumwärter II oder als Inspektionselektriker oder Werkführer in Kraftwerken	
Verwaltungsfachprüfung	3jährige Verwendung als Kanzlist I oder als technischer Kanzlist oder als technischer Zeichner oder als Bahnhofbeamter IV oder als Verkehrsbeamter VI oder 6 ^{1/2} jährige Verwendung als Kanzlist II	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , Verwaltungsfachprüfung	3jährige Verwendung in Gehaltsgruppe IV b oder 4 ^{1/2} jährige Verwendung in Gehaltsgruppe IV a in einschlägigen Verwendungen oder 6 ^{1/2} jährige Verwendung als Kanzlist II	¹⁾ Entfällt bei Dienstverwendungen, die nicht mit Aufgaben verkehrsdienstlicher Natur verbunden sind
Verwendungsprüfung	3jährige Verwendung als Maschinensetzer oder als Druckereimaschinenmeister oder 4 ^{1/2} jährige Verwendung als Handsetzer	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
508	Va	Betriebsdienst	Aufsichtsmagazinsmeister	
509	Va	Betriebsdienst	Aufsichtsverschubmeister	
510	Va	Zentraldienst, Betriebs- dienst	Aufsichtsfernschreiber, Fern- sprechaufsicht	
511	Va	Zentraldienst	Kanzleiführer II	
512	Va	Betriebsdienst	Verkehrsbeamter V	
551	Vb	Zentraldienst	Zugrevisor	
552	Vb	Kraftwagen- dienst	Verkehrsrevisor	
553	Vb	Maschinen- dienst	Dienstführender Wagenmeister	
554	Vb	Maschinen- dienst	Triebfahrzeugführer	
555	Vb	Maschinen- dienst	Schiffsmaschinist	
556	Vb	Maschinen- dienst, Kraftwagen- dienst	Fördermeister I	
557	Vb	Baudienst	Bahnmeister	a) Volks- und Hauptschule, Ab- solvierung einer Bauhand- werkerschule oder bauge- werblichen Werkmeister- schule oder einer Werk- meisterschule mechanisch- technischer Richtung b) Zeugnis über den Lehrab- schluß eines einschlägigen Handwerkes c) Mindestalter: 23 Jahre

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Magazinsmeister	3jährige Verwendung als Magazinsmeister	
Dienstprüfung für Verschubaufseher	3jährige Verwendung als Verschubmeister	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst	4 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Fernschreiber I oder 6 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Fernsprechvermittler I	
Verwaltungsfachprüfung	3jährige Verwendung als Kanzlist I	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	3jährige Verwendung als Verkehrsbeamter VI oder als Bahnhofbeamter IV oder als Bahnhofleiter	
Dienstprüfung für Zugrevisoren	4jährige Verwendung als Zugführer	
Dienstprüfung für Verkehrsrevisoren	4jährige Verwendung als Kraftwagenlenker I	
Dienstprüfung für Wagenmeister	4jährige Verwendung als Wagenmeister	
Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer	5 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Triebfahrzeugführer-Stellvertreter der Ord.-Nr. 407	
Dienstprüfung für Schiffsmaschinenisten, Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)	5 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Schiffsmaschinist-Stellvertreter	
Dienstprüfung für Werkführer der entsprechenden Fachrichtung	1jährige Dienstzeit als Fördermeister II oder 4jährige Verwendung als Werkführer im Werkstätdendienst	
Dienstprüfung für Bahnmeister	4jährige Verwendung als Werkführer (Hochbau) oder 5 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Gleismeister oder als Lehnenmeister oder als Schwellenlagermeister oder 7 ¹ / ₂ jährige Verwendung als Gleisauferseher oder als Lehnenauferseher oder als Schwellenlageraufseher	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
558	Vb	Baudienst	Brückenmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule maschinentechnischer Richtung b) Nachweis einer einjährigen Verwendung als Schlosser oder Schmiedevorarbeiter einer Brückenbauanstalt und bei Brückenmontierungen c) Mindestalter: 23 Jahre
559	Vb	Zentral- dienst, Be- triebsdienst, Maschinen- dienst, Baudienst, Kraftwagen- dienst	Werkmeister	a) Volks- und Hauptschule und Absolvierung einer Werkmeisterschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines Handwerkes der entsprechenden Fachrichtung
560	Vb	Elektrodienst	Werkmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule elektrotechnischer Fachrichtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Elektroinstallationsgewerbe)
561	Vb	Elektrodienst	Fahrleitungsmeister	
562	Vb	Betriebsdienst	Signalmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Elektromechaniker- oder Feinmechanikerhandwerk)
563	Vb	Betriebsdienst	Fernmeldemeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule elektrotechnischer Fachrichtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Handwerk elektrotechnischer oder mechanischer Richtung)
564	Vb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst	Lehrmeister	
565	Vb	Kraftwagen- dienst	Fahrlehrer	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Brückenmeister	4jährige Verwendung als Werkführer	
Dienstprüfung für Werkmeister der entsprechenden Fachrichtung	1jährige Dienstzeit als Korrektor oder 4jährige Verwendung als Werkführer oder als Drückereimaschinenmeister oder als Maschinensetzer	
Dienstprüfung für Werkmeister im Elektrodienst	4jährige Verwendung als Werkführer	
Dienstprüfung für Fahrleitungsmeister	4jährige Verwendung als Fahrleitungsaufseher	
Dienstprüfung für Signalmeister	4jährige Verwendung als Werkführer	
Dienstprüfung für Fernmeldemeister	4jährige Verwendung als Werkführer	
Dienstprüfung für Werkmeister der entsprechenden Fachrichtung, Besonderer Befähigungsnachweis	4jährige Verwendung als Lehrgeselle oder als Werkführer	
Behördliche Fahrlehrerprüfung, Besonderer Befähigungsnachweis	4jährige Verwendung als Kraftwagenlenker I	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
566	Vb	Betriebsdienst, Kraftwagen- dienst	Bahnhofbeamter III a) Verwendung im Kommer- ziellen Dienst, b) Verwendung im Verwal- tungsdienst, c) Verwendung im Zugbeglei- terkommandierungsdienst	
567	Vb	Betriebsdienst	Verkehrsbeamter IV	
568	Vb	Kraftwagen- dienst	Einsatzleiter I	
569	Vb	Alle Fach- dienste	Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung a) zum Verkehrsbeamten b) zum Verwaltungsbeamten c) zum technischen Verwal- tungsbeamten	Absolvierung einer mittleren Lehranstalt (Reifeprüfung)
570	Vb	Alle Fach- dienste	Verwaltungsbeamter II	
571	Vb	Alle Fach- dienste	Technischer Verwaltungs- beamter II	
572	Vb	Zentraldienst	Technischer Verwaltungs- beamter II in Prüf- und Ver- suchsanstalten	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
a) Kommerzielle Fachprüfung, b) Kommerzielle Fachprüfung oder Verrechnungsfachprüfung, c) Dienstprüfung für Zugführer	a) und b): 1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter V oder 4jährige Verwendung als Bahnhofbeamter IV in entsprechender Verwendung oder als Verkehrsbeamter VI oder als Magazinsmeister, c) 4jährige Verwendung als Zugbegleiterkommandierungsbeamter	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter V oder 4jährige Verwendung als Bahnhofbeamter IV oder als Verkehrsbeamter VI	
Dienstprüfung für Einsatzleiter	1jährige Dienstzeit als Einsatzleiter II	
zu a) Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung, zu b) Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung, zu c) Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, die dem Fachgebiet entsprechende technische Fachprüfung		Die Verleihung eines anderen Dienstpostens ist erst nach Ablegung der in Spalte 6 vorgeschriebenen Prüfungen zulässig
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verwaltungsbeamter III oder als Verkehrsbeamter V oder 4jährige Verwendung als Bahnhofbeamter IV oder als Verkehrsbeamter VI oder als Kanzlist I	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die dem Fachgebiet entsprechende Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter III oder 4jährige Verwendung als technischer Kanzlist oder als technischer Zeichner	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506
Besonderer Befähigungsnachweis	1jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter III oder 4jährige Verwendung als technischer Kanzlist oder als technischer Zeichner	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
573	Vb	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes VII	
601	VIa	Zentraldienst	Kanzleiführer I	
602	VIa	Maschinen- dienst	Obertriebfahrzeugführer	
603	VIa	Elektrodienst	Oberfahrleitungsmeister	
604	VIa	Betriebsdienst	Obersignalmeister	
605	VIa	Betriebsdienst	Oberfernmeldemeister	
606	VIa	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst	Oberlehrmeister	
607	VIa	Betriebsdienst	Verkehrsbeamter III	
608	VIa	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes VI	
609	VIa	Zentraldienst, Betriebs- dienst, Maschinen- dienst, Bau- dienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Oberwerkmeister	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter V oder 4jährige Verwendung als Verkehrsbeamter VI oder als Bahnhofbeamter IV	
Verwaltungsfachprüfung	4jährige Dienstzeit als Kanzleiführer II	
Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer	3jährige Dienstzeit als Triebfahrzeugführer der Ord.-Nr. 554	
Dienstprüfung für Fahrleitungsmeister	3jährige Dienstzeit als Fahrleitungsmeister	
Dienstprüfung für Signalmeister	3jährige Dienstzeit als Signalmeister	
Dienstprüfung für Fernmeldemeister	3jährige Dienstzeit als Fernmeldemeister	
Dienstprüfung für den Werkmeister der entsprechenden Fachrichtung, Besonderer Befähigungsnachweis	3jährige Dienstzeit als Lehrmeister	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter IV oder als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Bahnhofbeamter III oder 3jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Verkehrsbeamter IV oder als Bahnhofbeamter III oder 3jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	
Dienstprüfung für Werkmeister der entsprechenden Fachrichtung	3jährige Dienstzeit als Werkmeister	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter : a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
610	VIa	Maschinen- dienst	Maschinenmeister	
611	VIa	Zentraldienst	Wagenrevisor	
612	VIa	Maschinen- dienst	Kapitän	
613	VIa	Maschinen- dienst	Leiter einer Zugförderungs- stelle V	
651	VIb	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhöfes V	
652	VIb	Betriebsdienst	Verkehrsbeamter II	
653	VIb	Betriebsdienst, Kraftwagen- dienst	Bahnhofbeamter II	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Maschinenmeister, Fachtechnische Prüfung für Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahrzeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzenden Stelle bestehen, erforderlich	3jährige Dienstzeit als Triebfahrzeugführer der Ord.-Nr. 554	
Dienstprüfung für Wagenmeister	3jährige Dienstzeit als dienstführender Wagenmeister	
Dienstprüfung für Steuer-männer	7jährige Verwendung als 1. Steuermann	
Dienstprüfung für Maschinenmeister, Fachtechnische Prüfung für Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahrzeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzenden Stelle bestehen, erforderlich	3jährige Dienstzeit als Triebfahrzeugführer der Ord.-Nr. 554	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI oder 4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter IV oder als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Bahnhofbeamter III oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 6 Jahre in Gehaltsgruppe VI b, erhalten Bahnhofvorstände V Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII a
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI oder 4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter IV oder als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Bahnhofbeamter III oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	Nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 6 Jahre in Gehaltsgruppe VI b, erhalten Verkehrsbeamte II Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII a
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI oder 4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter IV oder als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Bahnhofbeamter III oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	Bahnhofbeamte II erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 6 Jahre in Gehaltsgruppe VI b, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII a

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
654	V1b	Zentraldienst	Beamter mit voller Hochschul- bildung in Ausbildung	<p>A. Techniker und Architekten Die Vollendung der Studien an einer technischen Hochschule an folgenden Fakultäten: Naturwissenschaften (Vermessungswesen, Mathematik, technische Physik, technische Chemie), Bauingenieurwesen und Architektur, Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschinenbau, Stark- und Schwachstrom (Nachrichten)technik, Betriebswissenschaften (Wirtschaftsingenieurwesen)), die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur; die Vollendung der Studien an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst.</p> <p>B. Juristen und Staatswissenschaftler Die Vollendung der Studien an der juristischen Fakultät einer Universität (Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft).</p> <p>C. Handelswissenschaftler Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welt-handel.</p> <p>D. Bibliothekare oder Archivare Die Vollendung der Studien an einer Universität (philosophische oder juristische Fakultät) oder der Studien an einer technischen Hochschule.</p> <p>E. Psychotechniker Die Vollendung der Studien an der philosophischen Fakultät (Hauptfach Psychologie) einer Universität.</p> <p>F. Chemiker, Physiker, Montanisten Die Vollendung der Studien an der philosophischen Fakultät (Hauptfach Chemie oder Physik) einer Universität oder der Studien an der</p> <p>(Fortsetzung siehe rechte Seite unten.)</p>

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ und die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung		Die Verleihung eines anderen Dienstpostens ist erst nach Ablegung der in Spalte 6 vorgeschriebenen Prüfungen zulässig ¹⁾ Entfällt in jenen Ausnahmefällen, in denen die Aufnahme für ein besonderes Spezialfach erfolgt, das nicht mit Aufgaben verkehrsdienstlicher Natur verbunden ist

(Fortsetzung von Spalte 5 der linken Seite.)

naturwissenschaftlichen Fakultät (technische Physik, technische Chemie) einer technischen Hochschule oder der Studien an der montanistischen Hochschule Leoben (Hüttenwesen).

G. Geologen

Die Vollendung der Studien an der philosophischen Fakultät (Hauptfach Geologie) einer Universität.

Die Vollendung der Hochschulbildung ist nachzuweisen:

bei den Studien an einer juristischen Fakultät einer Universität oder bei den Studien an einer technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodenkultur und an der mon-

tanistischen Hochschule Leoben durch erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen; beim Studium der Staatswissenschaften an einer Universität durch das Doktorat der Staatswissenschaften;

bei den Studien an einer philosophischen Fakultät einer Universität durch das Doktorat der Philosophie;

bei den Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur, bei den Studien der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst;

bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere Kaufmännische Lehranstalten oder durch die Erlangung des Grades eines Diplomkaufmannes und nachfolgender Absolvierung eines zweisemestrigen Aufbaustudiums an der Hochschule für Welthandel (die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplomvolkswirte, Diplomkaufleute oder Diplomhandelslehrer wird der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften gleichgehalten).

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
655	VIb	Alle Fach- dienste	Verwaltungsbeamter I	
656	VIb	Kraftwagen- dienst	Wirtschaftsbeamter III	
657	VIb	Kraftwagen- dienst	Nebenstellenleiter II	
658	VIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Baudienst, Elektro- dienst, Be- schaffungs- dienst	Rechnungsführer III	
659	VIb	Maschinen- dienst	Leiter einer Zugförderungs- stelle IV.	
660	VIb	Alle Fach- dienste	Technischer Verwaltungs- beamter I	
661	VIb	Zentraldienst	Technischer Verwaltungs- beamter I in Prüfstellen und Versuchsanstalten	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	1jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI oder 4jährige Dienstzeit als Verwaltungsbeamter II oder als Bahnhofbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VII oder als Verkehrsbeamter IV oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Verwaltungsbeamter II oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	4jährige Dienstzeit in Gehaltsgruppe V b	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Verwaltungsbeamter II oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	
Dienstprüfung für Maschinenmeister, Fachtechnische Prüfung für Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahrzeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzenden Stelle bestehen, erforderlich	1jährige Dienstzeit als Leiter einer Zugförderungsstelle V oder 4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter II im Maschinendienst ¹⁾	¹⁾ Nachweis der abgelegten Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst und Verkehrsachprüfung erforderlich
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsachprüfung ¹⁾ , die dem Fachgebiet entsprechende Fachprüfung ²⁾ ³⁾	1jährige Dienstzeit als Beamter auf Dienstposten der Ord. Nr. 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609 oder 610 oder 4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter II oder als Bahnmeister oder als Brückenmeister oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506 ²⁾ Beamte in Verwendung als Bahn-, Brücken-, Fernmelde-, Signal-, Fahrleitungsmeister, Maschinenmeister und als Werkmeister oder Oberlehrmeister im Maschinendienst oder Elektrobetriebsdienst haben die in der Prüfungsvorschrift für Meister vorgesehenen besonderen technischen Prüfungen nachzuweisen ³⁾ Entfällt bei Dienstverwendungen in der Zugleitung einer Bundesbahndirektion
Besonderer Befähigungsnachweis	4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter II oder als technischer Verwaltungsbeamter II in Prüf- und Versuchsanstalten oder als Werkmeister oder 4jährige Verwendung als Beamter mit Reifeprüfung in Ausbildung	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
662	VIb	Elektrodienst	Kraftwerksmeister	
701	VIIa	Betriebsdienst	Bahnhofbeamter I	
702	VIIa	Zentraldienst, Betriebsdienst	Verkehrsbeamter I	
703	VIIa	Betriebsdienst	Zolldeklarant	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Dienstprüfung für Werkmeister im Elektrodienst	1jährige Dienstzeit als Oberwerkmeister im Elektrodienst oder 4jährige Dienstzeit als Werkmeister im Elektrodienst	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Bahnhofbeamter II oder als Verkehrsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes V oder 5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI	Bahnbeamte I mit den vorgeschriebenen Fachprüfungen erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hiervon 6 Jahre in der Gehaltsgruppe VII a in Verwendung als Personalbeamte oder als Leiter selbständiger Rechnungsstellen oder als Magazinsverwalter oder als Wagenbeamte, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII b. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Hierbei werden die in Spalte 8 zu den Ord.-Nr. 702, 703 und 704 genannten Verwendungen in die vorgenannte 6jährige Verwendungszeit in Gehaltsgruppe VII a angerechnet
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes V oder als Bahnhofbeamter II oder 5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI	Verkehrsbeamte I mit den vorgeschriebenen Fachprüfungen erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hiervon 6 Jahre in Gehaltsgruppe VII a in Verwendung als Zugleitungsbeamte oder als Verkehrsaufsichtsbeamte oder als Erhebungsbeamte, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII b. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Hierbei werden die in Spalte 8 zu Ord.-Nr. 701, 703 und 704 genannten Verwendungen in die vorgenannte 6jährige Verwendungszeit in Gehaltsgruppe VII a angerechnet
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung, staatliche Zollprüfung	4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes V oder als Bahnhofbeamter II oder 5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI	Zolldeklaranten mit den vorgeschriebenen Fachprüfungen erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hiervon 6 Jahre als Zolldeklarant in der Gehaltsgruppe VII a, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII b. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Hierbei werden die in Spalte 8 zu Ord.-Nr. 701, 702 und 704 genannten Verwendungen in die vorgenannte 6jährige Verwendungszeit in Gehaltsgruppe VII a angerechnet

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
704	VIIa	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes IV	
705	VIIa	Alle Fach- dienste	Fachbeamter, Gruppenführer	
706	VIIa	Alle Fach- dienste	Technischer Fachbeamter	
707	VIIa	Maschinen- dienst	Leiter einer Zugförderungs- stelle III	
708	VIIa	Kraftwagen- dienst	Nebenstellenleiter I	
709	VIIa	Kraftwagen- dienst	Verkehrsleiter II	
710	VIIa	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Baudienst, Elektro- dienst, Be- schaffung- dienst	Rechnungsführer II	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes V oder als Bahnhofbeamter II oder 5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter III oder als Vorstand eines Bahnhofes VI	Vorstände von Bahnhöfen IV erhalten nach 25jähriger Eisenbahndienstzeit, hievon 6 Jahre als Vorstand eines Bahnhofes IV in der Gehaltsgruppe VII a, Bezüge nach den Ansätzen der Gehaltsgruppe VII b. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Hiebei werden die in Spalte 8 zur Ord.-Nr. 701, 702 und 703 genannten Verwendungen in die vorgenannte 6jährige Verwendungszeit in Gehaltsgruppe VII a angerechnet
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , Kommerzielle Fachprüfung oder Verrechnungsfachprüfung	4jährige Dienstzeit als Verwaltungsbeamter I oder als Verkehrsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes V oder als Bahnhofbeamter II	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die dem Fachgebiet entsprechende Fachprüfung ²⁾	4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter I	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506 ²⁾ Beamte in Verwendung als Bahn-, Brücken-, Fernmelde-, Signal-, Fahrleitungsmeister und als Werkmeister im Elektrobetriebsdienst haben die in der Prüfungsvorschrift für Meister vorgeschriebenen besonderen technischen Prüfungen nachzuweisen
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung ¹⁾ , Fachtechnische Prüfung für Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahrzeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzenden Stelle bestehen, erforderlich	4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter I im Maschinendienst oder als Leiter einer Zugförderungsstelle IV	¹⁾ Entfällt bei Nachweis der Dienstprüfung für Maschinenmeister
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	4jährige Dienstzeit als Nebenstellenleiter II oder in Gehaltsgruppe VI b im kommerziellen oder technischen Dienst	
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	4jährige Dienstzeit als Nebenstellenleiter II oder in Gehaltsgruppe VI b im kommerziellen oder technischen Dienst	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Rechnungsführer III oder als Verwaltungsbeamter I	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
711	VIIa	Kraftwagen- dienst	Wirtschaftsbeamter II	
712	VIIa	Elektrodienst	Kraftwerksleiter II	
751	VIIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst	Ausbildungsleiter	
752	VIIb	Alle Fach- dienste	Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung	
753	VIIb	Maschinen- dienst	Leiter einer Zugförderungs- stelle II	
754	VIIb	Kraftwagen- dienst	Vorstand einer Kraftwagen- betriebsleitung III	
755	VIIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Baudienst, Elektro- dienst	Rechnungsführer I	
756	VIIb	Kraftwagen- dienst	Wirtschaftsbeamter I	
757	VIIb	Betriebsdienst	Bahnhofbeamter I mit erwei- tertem Wirkungskreis	
758	VIIb	Betriebsdienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Abteilungsleiter II	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als Wirtschaftsbeamter III oder als Verwaltungsbeamter I	
Elektrotechnische Fachprüfung	4jährige Dienstzeit als technischer Verwaltungsbeamter I im Elektrodienst	
Besonderer Befähigungsnachweis, die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter oder 10jährige Dienstzeit als Oberlehrmeister	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als Beamter mit voller Hochschulbildung in Ausbildung oder auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VI b	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 654
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter im Maschinendienst oder als Leiter einer Zugförderungsstelle III	
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	3jährige Dienstzeit als Beamter mit voller Hochschulbildung in Ausbildung oder 5jährige Dienstzeit als Nebenstellenleiter I oder als Verkehrsleiter II	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Fachbeamter oder als Gruppenführer oder als Rechnungsführer II	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Wirtschaftsbeamter II oder als Fachbeamter oder als Gruppenführer	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung, im Zolldienst auch staatliche Zollprüfung	5jährige Dienstzeit als Bahnhofbeamter I oder als Verkehrsbeamter I oder als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Zolldeklarant oder als Fachbeamter oder als Gruppenführer	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
759	VIIb	Kraftwagen- dienst	Verkehrsleiter I	
760	VIIb	Alle Fach- dienste	Fachbeamter in gehobener Ver- wendung	
761	VIIb	Zentraldienst, Betriebs- dienst, Maschinen- dienst, Baudienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Technischer Fachbeamter in ge- hobener Verwendung	
762	VIIb	Betriebsdienst	Bahnhofaufsichtsbeamter II.	
763	VIIb	Alle Fach- dienste	Schulungsbeamter	
764	VIIb	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes III	
765	VIIb	Beschaffungs- dienst, Kraftwagen- dienst	Vorstand eines Material- magazins II	
766	VIIb	Elektrodienst	Kraftwerksleiter I	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	5jährige Dienstzeit als Verkehrsleiter II oder auf einem Dienstposten der Gehaltsgruppe VII a des Verwaltungs- oder kommerziellen Dienstes im Kraftwagendienst	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VII a	¹⁾ Entfällt auf Dienstposten des Zentraldienstes, die nicht mit Aufgaben verkehrsdienstlicher Natur verbunden sind
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung ²⁾	5jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VII a	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 506 ²⁾ Gilt Anmerkung ³⁾ zu Ord.-Nr. 706
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter I oder als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Bahnhofbeamter I oder als Fachbeamter oder als Gruppenführer	
Besonderer Befähigungsnachweis, Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die dem Fachgebiet entsprechende Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Verkehrsbeamter I oder als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Bahnhofbeamter I oder 5jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter oder auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VII a im Kraftwagendienst oder als Fachbeamter oder als Gruppenführer	¹⁾ Entfällt auf Dienstposten des Kraftwagendienstes
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Verkehrsbeamter I oder als Bahnhofbeamter I oder als Fachbeamter oder als Gruppenführer	
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Fachbeamter oder als Gruppenführer oder als Rechnungsführer II oder als Wirtschaftsbeamter II	
Elektrotechnische Fachprüfung	5jährige Dienstzeit als Kraftwerksleiter II oder als technischer Fachbeamter	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
801	VIII	Alle Fach- dienste	Fachbeamter I mit voller Hoch- schulbildung	
802	VIII	Baudienst	Bautechnischer Beamter II	
803	VIII	Baudienst	Vorstand einer Strecken- leitung III	
804	VIII	Betriebsdienst	Bahnhoftaufsichtsbeamter I	
805	VIII	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes II	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder auf einem Dienstposten der Gehaltsgruppe VII b als absolvierter Hochschüler	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 654
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder 6jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) im Baudienst	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder 6jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) im Baudienst	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungskreis oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) des Betriebsdienstes oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung oder 11jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Verkehrsbeamter I oder als Bahnhofbeamter I	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungskreis oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) des Betriebsdienstes oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung oder 11jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes IV oder als Verkehrsbeamter I oder als Bahnhofbeamter I	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
806	VIII	Verwaltungs- dienst	Vorstand einer Zentralschule	
807	VIII	Maschinen- dienst	Maschinentechnischer Beamter II	
808	VIII	Kraftwagen- dienst	Vorstand einer Kraftwagen- betriebsleitung II	
809	VIII	Maschinen- dienst	Leiter einer Zugförderungs- stelle I	
810	VIII	Maschinen- dienst	Vorstand einer Zugförderungs- leitung III	
811	VIII	Betriebs- dienst, Maschinen- dienst, Elektro- dienst, Kraftwagen- dienst	Abteilungsleiter I	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung, Besonderer Befähigungsnachweis	6jährige Dienstzeit als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) oder als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Abteilungsleiter II oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) für den Maschinendienst oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Ausbildungsleiter	
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Vorstand einer Kraftwagenbetriebsleitung III oder als Abteilungsleiter II oder als Verkehrsleiter I im Kraftwagendienst	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Leiter einer Zugförderungsstelle II oder als Abteilungsleiter II im Maschinendienst oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Leiter einer Zugförderungsstelle II oder als Abteilungsleiter II im Maschinendienst oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Abteilungsleiter II oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) des entsprechenden Fachdienstes oder als Ausbildungsleiter	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 763

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
812	VIII	Maschinen- dienst	Betriebsleiter II	
813	VIII	Maschinen- dienst, Kraftwagen- dienst	Vorstand einer Werkstätte III	
814	VIII	Elektrodienst	Elektrotechnischer Beamter II	
815	VIII	Zentraldienst	Fachbeamter in gehobener Ver- wendung mit erweitertem Wirkungskreis	
816	VIII	Zentraldienst	technischer Fachbeamter in ge- hobener Verwendung mit er- weitertem Wirkungskreis	
817	VIII	Beschaffungs- dienst	Vorstand eines Material- magazins I	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Abteilungsleiter II oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) des Maschinendienstes oder als Ausbildungsleiter	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , Maschinentechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als Abteilungsleiter II oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter des betreffenden Fachdienstes (Ord.-Nr. 763)	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 763
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst, Verkehrsfachprüfung, Elektrotechnische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder 6jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) des Elektrodienstes	
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , Kommerzielle Fachprüfung oder Verrechnungsfachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Rechnungsführer I oder als Wirtschaftsbeamter I oder als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungskreis oder als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763)	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 760
Fachprüfung für den Betriebsfernmelddienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 760
Verrechnungsfachprüfung oder Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Vorstand eines Materialmagazins II oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung oder als Rechnungsführer I oder als Wirtschaftsbeamter I oder 11jährige Dienstzeit als Gruppenführer	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
818	VIII	Zentraldienst	Betriebskontrollor	
819	VIII	Zentraldienst	Kassenkontrollor	
820	VIII	Zentraldienst	Kommerzieller Kontrollor	
821	VIII	Zentraldienst	Sachwalter II	
822	VIII	Zentraldienst, Betriebsdienst	Signaltechnischer oder Fern- meldetechnischer Beamter II	
901	IXa	Zentraldienst	Fachbeamter mit voller Hoch- schulbildung in gehobener Verwendung	
902	IXa	Zentraldienst	Streckenkontrollor	
903	IXa	Zentraldienst	Sachwalter mit voller Hoch- schulbildung	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Minstdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungsbereich oder als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Vorstand eines Bahnhofes III oder als Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungsbereich oder als Bahnhofsaufsichtsbeamter II oder als Schulungsbeamter (Ord.-Nr. 763) oder als Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit auf einem Dienstposten der Gehaltsgruppe VII b	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 760
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Signaltechnische Fachprüfung oder Fernmelde-technische Fachprüfung	6jährige Dienstzeit als Fachbeamter II mit voller Hochschulbildung oder als technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul-er auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 654
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul-er auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul-er auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 654

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
904	IX a	Zentraldienst	Sachwalter I	
905	IX a	Zentraldienst	Chefarzt	b) 10jährige Verwendung als Bahnarzt
906	IX a	Baudienst	Bautechnischer Beamter I	
907	IX a	Baudienst	Vorstand einer Strecken- leitung II	
908	IX a	Maschinen- dienst	Maschinentechnischer Beamter I	
909	IX a	Betriebsdienst, Elektro- dienst	Signaltechnischer, Fernmelde- technischer oder Elektrotech- nischer Beamter I	
910	IX a	Maschinen- dienst	Vorstand einer Zugförderungs- leitung II	
911	IX a	Maschinen- dienst	Betriebsleiter I	
912	IX a	Maschinen- dienst, Kraftwagen- dienst	Vorstand einer Hauptwerk- stätte II	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 760
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentech­nische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Signaltechnische bzw. Fernmeldetechnische bzw. Elektrotechnische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentech­nische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentech­nische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentech­nische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschul­ler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
913	IX a	Zentraldienst	Fachbeamter in gehobener Ver- wendung mit erweitertem Wirkungskreis auf einzelnen bedeutungsvollen Posten	
914	IX a	Betriebsdienst, Elektro- dienst	Vorstand einer Signalstrecken- leitung II, Vorstand einer Fernmeldestreckenleitung II, Vorstand einer Elektro- streckenleitung II	
915	IX a	Betriebsdienst	Vorstand eines Bahnhofes I	
916	IX a	Kraftwagen- dienst	Vorstand einer Kraftwagen- betriebsleitung I	
951	IX b	Betriebsdienst, Elektro- dienst	Vorstand einer Fernmelde- streckenleitung I, Vorstand einer Signalstreckenleitung I, Vorstand einer Elektro- streckenleitung I	
952	IX b	Baudienst	Vorstand einer Strecken- leitung I	
953	IX b	Maschinen- dienst	Vorstand einer Zugförderungs- leitung I	
954	IX b	Maschinen- dienst	Vorstand einer Hauptwerk- stätte I	
955	IX b	Zentraldienst	Referent	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst ¹⁾ , Verkehrsfachprüfung ¹⁾ , die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	¹⁾ Gilt Anmerkung zu Ord.-Nr. 760
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Signaltechnische bzw. Fernmeldetechnische bzw. Elektrotechnische Fachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschüler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung	6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Einsatzleiterfachprüfung oder Verkehrsleiterfachprüfung	3jährige Dienstzeit als absolvierter Hochschüler auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII oder 6jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe VIII	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Signaltechnische bzw. Fernmeldetechnische bzw. Elektrotechnische Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Bautechnische Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Maschinentechnische Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	

Ord.- Nr.	Gehalts- gruppe	Dienstzweig	Dienstverwendung	Erfordernisse für die
				A. Bei Anstellung als proviso- rischer Beamter: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. a.)
1	2	3	4	5
956	IX b	Zentraldienst	Abteilungsvorstand	
957	IX b	Zentraldienst	Chefarzt bei der BBDion Wien	
958	IX b	Zentraldienst	Leiter eines Amtes oder einer Zentralstelle	
001	X	Zentraldienst	Vizepräsident	
002	X	Zentraldienst	Präsident	
003	X	Zentraldienst	Abteilungsleiter in der Gene- raldirektion	
004	X	Zentraldienst	Sanitätschef	

Definitivstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens		Anmerkung
B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: Prüfungen	C. Bei Beförderung: Mindestdauer der Vorverwendungen	
6	7	8
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	
	4jährige Dienstzeit als Chefarzt	
Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, die der Fachrichtung entsprechende Fachprüfung	4jährige Dienstzeit auf Dienstposten der Gehaltsgruppe IX a	

Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	1.460	1.513	1.548	1.630	1.679	1.787	1.858	2.038	2.131
2	1.493	1.548	1.583	1.679	1.728	1.858	1.929	2.131	2.224
3	1.526	1.583	1.618	1.728	1.777	1.929	2.000	2.224	2.317
4	1.592	1.653	1.688	1.826	1.875	2.071	2.142	2.410	2.503
5	1.625	1.688	1.723	1.875	1.924	2.142	2.213	2.503	2.596
6	1.658	1.723	1.758	1.924	1.973	2.213	2.284	2.596	2.689
7	1.691	1.758	1.793	1.973	2.022	2.284	2.355	2.689	2.782
8	1.724	1.793	1.828	2.022	2.071	2.355	2.426	2.782	2.875
9	1.757	1.828	1.898	2.071	2.169	2.426	2.568	2.875	3.061
10	1.790	1.863	1.933	2.120	2.218	2.497	2.639	2.968	3.154
11	1.823	1.898	1.968	2.169	2.267	2.568	2.710	3.061	3.247
12	1.856	1.933	2.003	2.218	2.316	2.639	2.781	3.154	3.340
13									
14									
15									
16									

¹⁾ Abweichend hiervon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 zur Besoldungsordnung bezeichneten

Anlage 3 a

(Monatsgehalt in Schilling).

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
2.398	1) 2.507							2
2.507	1) 2.616	2.747	2.943					3
2.725	2.834	2.943	3.139	3.270				4
2.834	2.943	3.139	3.335	3.543				5
2.943	3.052	3.335	3.531	3.816				6
3.052	3.161	3.531	3.727	4.089	4.578	5.014		7
3.161	3.270	3.727	3.923	4.362	5.014	5.450		8
3.270	3.488	3.923	4.119	4.635	5.450	5.886	6.921	9
3.379	3.597	4.119	4.315	4.908	5.886	6.322	7.575	10
3.488	3.706	4.315	4.511	5.181	6.322	6.758	8.229	11
3.597	3.815	4.511	4.707	5.454	6.758	7.194	8.883	12
			4.903	5.727	7.194	7.630	9.537	13
				6.000	7.630	8.284	10.355	14
					8.284	8.938	11.173	15
						9.592	11.990	16

Beamten ein Gehalt von 2.725 S.

Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	1.564	1.622	1.659	1.747	1.799	1.912	1.988	2.178	2.278
2	1.599	1.659	1.696	1.799	1.851	1.988	2.064	2.278	2.378
3	1.634	1.696	1.733	1.851	1.903	2.064	2.140	2.378	2.478
4	1.704	1.770	1.807	1.955	2.007	2.216	2.292	2.578	2.678
5	1.739	1.807	1.844	2.007	2.059	2.292	2.368	2.678	2.778
6	1.774	1.844	1.881	2.059	2.111	2.368	2.444	2.778	2.878
7	1.809	1.881	1.918	2.111	2.163	2.444	2.520	2.878	2.978
8	1.844	1.918	1.955	2.163	2.215	2.520	2.596	2.978	3.078
9	1.879	1.955	2.029	2.215	2.319	2.596	2.748	3.078	3.278
10	1.914	1.992	2.066	2.267	2.371	2.672	2.824	3.178	3.378
11	1.949	2.029	2.103	2.319	2.423	2.748	2.900	3.278	3.478
12	1.984	2.066	2.140	2.371	2.475	2.824	2.976	3.378	3.578
13									
14									
15									
16									

¹⁾ Abweichend hiervon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1963 bezeichneten

(Monatsgehalt in Schilling).

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
2.563	1) 2.680							2
2.680	1) 2.797	2.938	3.148					3
2.914	3.031	3.148	3.358	3.500				4
3.031	3.148	3.358	3.568	3.792				5
3.148	3.265	3.568	3.778	4.084				6
3.265	3.382	3.778	3 988	4.376	4.896	5.363		7
3.382	3.499	3.988	4.198	4.668	5.363	5.830		8
3.499	3.733	4.198	4.408	4.960	5.830	6.297	7.405	9
3.616	3.850	4.408	4.618	5.252	6.297	6.764	8.105	10
3.733	3.967	4.618	4.828	5.544	6.764	7.231	8.805	11
3.850	4.084	4.828	5.038	5.836	7.231	7.698	9.505	12
			5.248	6.128	7.698	8.165	10.205	13
				6.420	8.165	8.864	11.080	14
					8.864	9.563	11.955	15
						10.262	12.830	16

Beamten ein Gehalt von 2.916 S.

Gehaltstabelle (Monatsgehalt in Schilling).

Gehaltsstufe	Gehaltsgruppen								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	1.610	1.663	1.698	1.780	1.829	1.937	2.008	2.188	2.281
2	1.643	1.698	1.733	1.829	1.878	2.008	2.079	2.281	
3	1.676	1.733	1.768	1.878	1.927	2.079	2.150		
4	1.742	1.803	1.838	1.976	2.025	2.221			
5	1.775	1.838	1.873	2.025	2.074				
6	1.808	1.873	1.908	2.074	2.123				
7	1.841	1.908	1.943	2.123	2.172				
8	1.874	1.943	1.978	2.172	2.221				
9	1.907	1.978	2.048	2.221					
10	1.940	2.013	2.083	2.270					
11	1.973	2.048	2.118						
12	2.006	2.083	2.153						

Übersicht der Dienstitel (zu § 26).

Gehaltsgruppe laut Reihung der Dienst- verrichtungen (Anlage 2)	Für alle Beamten ohne Hochschulbildung	Für Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung im höheren Dienst	Für Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung im höheren technischen Dienst
X	1) 2) 3)	1) 2) 3)	1) 2) 3)
IX b	Bundesbahn-Zentral- inspektor	Bundesbahn- Zentralinspektor	Bundesbahn- Zentralinspektor
IX a	Bundesbahn- Oberinspektor	Bundesbahn- Oberrat	Bundesbahn- Oberbaurat
VIII	Bundesbahn- Inspektor	Bundesbahn- Rat	Bundesbahn- Baurat
VII	Bundesbahn- Oberrevident	Bundesbahn- Oberkommissär	Bundesbahn- Bauoberkommissär
VI	Bundesbahn- Revident	Bundesbahn- Kommissär	Bundesbahn- Baukommissär
V	Bundesbahn- Adjunkt	—	—
IV	Bundesbahn- Assistent	—	—
III II I	} 1)	—	—

1) Der Verwendungstitel laut Reihung der Dienstverrichtungen (Anlage 2) ist gleichzeitig der Dienstitel.

2) Der Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion führt den Dienstitel „Bundesbahn-Direktionsrat“.

3) Die im § 7 Abs. 4, 2. Satz, bezeichneten Beamten der Generaldirektion führen ihre Funktionsbezeichnung als Dienstitel.

Anmerkung: Provisorische Beamte führen den für ihre Gehaltsgruppe festgelegten Dienstitel mit der Bezeichnung „provisorischer“ (zum Beispiel: Provisorischer Bundesbahn-Assistent, Provisorischer Bundesbahn-Kommissär).

171. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen neuerlich abgeändert wird (14. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1947).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. Juni 1963 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 150/1949, 253/1949, 227/1950, 149/1951, 59/1956, 65/1956, 233/1958, 206/1959, 251/1959, 288/1959, 292/1960, 153/1961 und 213/1962 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. Im § 24 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 ist der Ausdruck „ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Verschubdienste verwendeten Beamten“ durch den Ausdruck „ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs-, Kraftwagenfahr- oder Verschubdienste verwendeten Beamten“ zu ersetzen.

2. Dem § 24 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen: „und die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen.“

3. Dem § 24 Abs. 13 ist folgender Satz anzufügen:

„G. Zeiträume, die der Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 der Besoldungsordnung 1963, Kundmachung des Bundesministe-

riums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963, BGBl. Nr. 170, zugrunde gelegt wurden, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen anrechenbar sind.“

4. Als § 24 b ist einzufügen:

„§ 24 b. Zahlung von Ruhe(Versorgungs)genüssen bei Beibehaltung des Wohnsitzes im letzten Dienstort in einem Gebiet mit ausländischer Währung.

Die Bestimmungen des § 30 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 finden auch auf die Ruhegenüsse sinngemäß Anwendung, solange der Beamte nach seiner Versetzung in den Ruhestand seinen Wohnsitz im Gebiet mit ausländischer Währung beibehält; das gleiche gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen, solange auch sie diesen Wohnsitz beibehalten.“

5. Im § 33 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind auf die von den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung im Dienststande befindlichen Beamten des Kraftwagenfahrdienstes ab 1. Jänner 1948 zurückgelegten Dienstzeiten unter den im § 13 Abs. 1 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 25. Oktober 1956, BGBl. Nr. 202, angeführten Voraussetzungen anzuwenden.

2. Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten mit 1. April 1963 in Kraft.

Probst